



Beiträge des 4. Bayerischen BGT

25.07.2013 in München

Arbeitsgruppe A: Mit welcher Anzahl an geführten Betreuungen kann ein/e BetreuerIn noch die Qualität der Betreuungsführung garantieren?

Referentin: Irmingard von Fumetti

Der Begriff „Qualität der Betreuungsführung„ wird von den einzelnen Beteiligten im Betreuungsverfahren unterschiedlich definiert: Das Wohl und die Wünsche des Betreuten stehen im Zentrum des Betreuerhandelns. Die Betreuten selbst messen ihre Zufriedenheit mit der Arbeit ihres Betreuers, ihrer Betreuerin an der Erfüllung ihrer Wünsche.

Der Begriff Qualität ist in diesem Zusammenhang eng mit den Erwartungen und Interessen der Beteiligten verbunden. Werden sie für den Einzelnen erfüllt, wird er dem Betreuer gute Arbeit bescheinigen. Zu Konflikten kommt es, wenn z.B. durch die Rechtsprechung, an die der Betreuer gebunden ist, Erwartungen oder Wünsche nicht erfüllt werden können, Themenkomplexe wie Unterbringung, Zwangsbehandlung oder das Betreten der Wohnung seien hier beispielhaft genannt.

Der/die Betreute wird die Qualität seines Betreuers anders beurteilen als Richter und Rechtspfleger, das soziale Umfeld, Kliniken, Heime und Behörden haben ebenfalls ganz unterschiedliche Erwartungen.

Der Gesetzgeber hat lediglich durch die einzelnen Vergütungsstufen Unterschiede eingeführt, als Kriterium zur Qualität der Betreuungsführung kann dies nicht dienen. Eine bestimmte Ausbildung für Betreuer wird nicht vorausgesetzt, die Qualität der Betreuungsarbeit kann auch daran nicht festgemacht werden. Die Qualität der Arbeit wird nicht überprüft, es fehlen Standards für Jahresberichte oder die Betreuungsplanung.

Eine gute Selbst- und Büroorganisation des Betreuers, sein fachliches Wissen in den Bereichen Recht, Medizin, soziale Hilfen, Vernetzung mit Multiplikatoren, sind daher aus meiner Sicht entscheidend für die Qualität der Betreuungsarbeit. Die unterschiedlichen Krankheitsbilder der Betreuten und die angeordneten Aufgabenkreise bestimmen bei einem Betreuer die Zahl der geführten Betreuungen, mit der er eine nach seinen Kriterien qualitativ gute Betreuungsführung gewährleisten kann.

Die Vergütungsregelung gibt allerdings vor, dass eine Mindestanzahl von Betreuungen geführt werden muss, um wirtschaftlich zu arbeiten. Mögliche Einschränkungen in der Qualität hat der Gesetzgeber dadurch bewusst in Kauf genommen.